

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

Auf Grund von

- ◆ § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg,
- ◆ §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- ◆ §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- ◆ §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Hohenlohekreis am 03. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.07.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 23 Abs. 1 b) Bei falscher Befüllung der Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. überfüllten Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 dieser Satzung werden Sonderleerungsgebühren nach Abs. 3 Buchstabe b) bzw. Buchstabe 2 h) erhoben.

§ 2

§ 23 Abs. 2 b) Die Pflichtgebühr beträgt jährlich bei einem Behältervolumen der Restmülltonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von

<u>40 l</u>	<u>175,70 Euro</u>
<u>60 l</u>	<u>192,90 Euro</u>
<u>80 l</u>	<u>210,00 Euro</u>
<u>120 l</u>	<u>244,40 Euro</u>
<u>240 l</u>	<u>347,40 Euro</u>
<u>1.100 l</u>	<u>1.085,80 Euro.</u>

§ 3

§ 23 Abs. 2 c) Die Leerungen der Restmülltonnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) werden registriert. Für Leerungen, die über die 12 Pflichtleerungen hinausgehen, beträgt die Gebühr pro Leerung bei einem Behältervolumen von

40 l	<u>2,70 Euro</u>
60 l	<u>4,10 Euro</u>
80 l	<u>5,60 Euro</u>
120 l	<u>8,50 Euro</u>
240 l	<u>17,10 Euro</u>
1.100 l	<u>78,60 Euro.</u>

§ 4

§ 23 Abs. 2 d) Bei 1-Personen-Haushalten mit dem kleinsten Restmüllbehältervolumen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von 40 Litern, kann auf Antrag die Zahl der Pflichtleerungen von zwölf auf acht reduziert werden. Die Pflichtgebühr beträgt dann bei einem Behältervolumen von

40 l	<u>164,20 Euro.</u>
------	---------------------

§ 5

§ 23 Abs. 2 e) Bei Behältergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 c) und d)) wird von jedem weiteren Haushalt ein Zuschlag in Höhe von 112,70 Euro für die gemeinsame Nutzung der Restmüll- und der Biotonne erhoben. Eine Befreiung von der Biotonne nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 hat keinen Einfluss auf die Höhe des Behältergemeinschaftszuschlags. Behältergemeinschaften können über ihren Verantwortlichen bei der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis für 28,70 Euro zusätzliche AWH-Servicekarten beziehen. Die Anzahl der zusätzlichen AWH-Servicekarten ist jährlich auf die Anzahl der Behältergemeinschaftszuschläge beschränkt. Die Verteilung und interne Verrechnung der AWH-Servicekarte obliegt dem Verantwortlichen der Behältergemeinschaft.

§ 6

§ 23 Abs. 2 f) Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Restmüllsack für den Spitzenbedarf (§ 12 Abs. 5) beträgt 6,80 Euro.

§ 7

§ 23 Abs. 2 h) Eine Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Restmülltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung überfüllt ist, d.h. nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung, wenn die Restmülltonne soweit gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt.

§ 8

§ 23 Abs. 3 a) Für die Abfuhr und Verwertung von Bioabfall werden Jahresgebühren erhoben, die nach der Zahl und der Größe der für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen werden. Die Jahresgebühr beträgt bei einem Behältervolumen der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) von

60 l	<u>48,20 Euro</u>
120 l	<u>64,20 Euro</u>
240 l	<u>96,40 Euro.</u>

§ 9

§ 23 Abs. 3 b) Eine Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung Störstoffe enthält, d.h. die Biotonne nicht entsprechend § 9 Abs. 1 dieser Satzung befüllt ist. Bei Feststellung des Verstoßes vor der Leerung bzw. bei Abbruch der Leerung, ist die Bioabfalltonne über die Restmüllabfuhr zu leeren. Bis zur Einlösung der Sonderleerung über die Restmüllleerung bleibt die Bioabfalltonne für die Leerung über die Bioabfallabfuhr gesperrt. Die Leerung über die Restmüllabfuhr sowie die Sperrung entfallen bei Feststellung des Verstoßes nach der Leerung. Die Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne je Verstoß setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 Buchstabe b (c) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro.

§ 10

§ 23 Abs. 4 b) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 12 Abs. 4 b) wird die Abfallgebühr sowohl für die für den Haushalt angemeldeten oder genutzten als auch für die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 4 a) und b) erhoben. Wird gem. § 12 Abs. 4 c kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben der Abfallgebühr nach Abs. 2 eine Mindestgebühr von 112,70 Euro erhoben.

§ 11

§ 24 Abs. 1 Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain werden die Gebühren nach Volumen bzw. Stückzahl der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Abfallart	Einheit	Gebühr
1. Mindestanlieferungspauschale	bis 0,1 m ³	5,00 €
2. Mischmüll Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>58,00 €</u>
Darunter fallen insbesondere: Restabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle und verschmutzte Wertstoffe.		
3. Sperrmüllanlieferung Volumengebühr	je 1,0 m ³	100,00 €
4. Altholz A I bis III Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>31,00 €</u>
5. Altholz A IV Volumengebühr	je 1,0 m ³	57,00 €
6. Altfenster (Holz) Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>100,00 €</u>
7. Kunststofffenster Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>100,00 €</u>
8. Bauschutt Wertstoffhof Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>75,00 €</u>
9. Bauschutt Außenstellen Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>100,00 €</u>
10. Gips		

Volumengebühr	je 1,0 m ³	62,00 €
11. Mineralwolle	Sack 700l	<u>102,00 €</u>
	Sack 250l	<u>36,00 €</u>
12. Zubehör		
Mineralwollsack 700l	St.	9,00 €
Mineralwollsack 250l	St.	5,00 €
Schutzhandschuhe	St.	<u>5,50 €</u>
Abfallart	Einheit	Gebühr
13. Reifen ohne Felgen		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	<u>4,00 €</u>
Leicht-LKW-Reifen	St.	<u>8,00 €</u>
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	<u>28,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	<u>33,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	<u>38,00 €</u>
AS-Reifen über 1,60 m	St.	<u>43,00 €</u>
14. Reifen mit Felgen		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	<u>8,00 €</u>
Leicht-LKW-Reifen	St.	<u>14,00 €</u>
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	<u>54,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	<u>64,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	<u>74,00 €</u>
AS-Reifen über 1,60 m	St.	<u>84,00 €</u>
15. Feuerlöscher		
Feuerlöscher 2 kg	St.	<u>10,00 €</u>
Feuerlöscher 6 kg	St.	<u>15,00 €</u>
Feuerlöscher 10 kg	St.	<u>22,00 €</u>
16. Dispersionsfarbe		
Gebühr je Eimer	St.	5,00 €
17. Flachglas		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	50,00 €
18. Schutzausrüstung & Organisation	Pauschal	15,00 €
19. Entladung je Palette	Pauschal	10,00 €

§ 12

§ 12 Abs. 2 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft, Abfallsäcke

Auf schriftlichen Antrag kann der Restmüll- oder der Bioabfallbehälter, auch während des Jahres, in einen größeren oder kleineren Behälter getauscht werden. Die Tauschgebühr beträgt pro Behältertausch 25,00 Euro.

§ 13

§ 25 Abs. 1 Bei Gewerbetreibenden endet das Benutzungsverhältnis mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit, Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme und Rückgabe aller Behälter nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung an den Hohenlohekreis.

§ 14

§ 25 Abs. 2 d) Die Sonderleerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 Buchstabe h) für Restmülltonnen und § 23 Abs. 3 Buchstabe b) für Biotonnen entstehen mit Registrierung der Leerung der Biotonne bei der Restmüllabfuhr bzw. Registrierung der Leerung der überfüllten Restmülltonne mit der Restmüllabfuhr. Die Sonderleerungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 15

§ 5 Abs. 1.3 z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Schrott, Altreifen, Holz, Alttextilien, Kunststoffe

§ 16

§ 9 Abs. 2 z. B. Altholz, Alttextilien / Altschuhe, Altreifen, Altspeisefett, Batterien, Elektronikaltgeräte, Energiesparlampen, Kartonagen, Kabelschrott, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Papier, Pappe, Schrott.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 3. November 2025

gez.

Ian Schölzel

Landrat